



Drucksachen-Nr: V/2024/385
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 66 - Tiefbau, Verkehrs- und Betriebsamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Friedhofs- und Bestattungswesen
hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
10.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe).

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2025 in Kraft.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe).

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

ja nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 943.015,-- Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

Beim Produkt 1355310 - Friedhöfe und Bestattungswesen ist grundsätzlich der gesetzlich geforderte Ausgleich durch eine Anpassung der Friedhofsgebühren gewährleistet. In den Leistungsbereichen „Trauerhallen“ und „Kühlzellen“ ergibt sich auch im Jahr 2025 ein strukturelles Defizit, welches durch eine entsprechende Erhöhung der Gebührensätze nicht mehr ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund ist hier eine Kostenunterdeckung von 28,4 T€ festzustellen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation sieht sich weiterhin von allen Seiten steigenden Anforderungen ausgesetzt. Friedhofseinrichtungen bewegen sich in einem wettbewerblich geprägten Umfeld. Verändertes Nachfrageverhalten macht den Friedhofsträgern zu schaffen: Während Erdgräber, insbesondere Erdwahlgräber und Mehrfachgrabstätten mit rückläufigem Interesse zu kämpfen haben, stehen Urnenbestattungen und andere „platzsparende“ und pflegefreie Grabformen hoch im Kurs. Diese gesellschaftlichen Trends führen zu einem stärker ausdifferenzierten und gegenüber früher deutlich veränderten Bestattungsverhalten.

Über die richtige Reaktion auf das geänderte Bestattungsverhalten und eine angemessene Kalkulation von Grabnutzungsgebühren hat deshalb ein Umdenken eingesetzt.

Die Verwaltung hat infolgedessen damit begonnen, die bisherige Gebührenkalkulation mit Hilfe eines externen Ing.-Büros einer Revision zu unterziehen.

Ziel der Entwicklung eines neuen Gebührenmodells ist es, eine Annäherung der stark aufgespreizten Gebührensätze zwischen „raumgreifenden“ (z.B. Erdgräber) und „platzsparenden“ Grabtypen (z.B. Urnenstelen) zu erreichen. Diese Nivellierung soll schließlich zur Stabilisierung der Nachfrage nach größeren Grabformen beitragen, sorgt damit für eine stärkere Auslastung der Anlagen, verbessert die Kostendeckung und stützt zudem die Friedhofskultur.

Erste Ergebnisse der Entwürfe zu einem neuen Gebührenmodell stützen diese Annahmen, zeigen aber auch deutliche Abweichungen gegenüber dem bisher angewandten Gebührenmodell, insbesondere in der Verteilung der ansatzfähigen Kosten auf die einzelnen Grabarten und der Höhe der jeweiligen Gebühren. Um diese bedeutenden Abweichungen vom bisherigen Modell für die politischen Gremien und die Gebührenzahler*innen nachvollziehbar darzustellen, sind vorab umfangreiche Informationen zum neuen Kalkulationsschema erforderlich. Deshalb können alle Änderungen und aufkommenden Fragestellungen nicht in angemessener Zeit und im Rahmen einer Ausschuss-/Ratssitzung erläutert bzw. beantwortet werden.

Die Verwaltung hat deswegen darauf verzichtet, das neu entworfene Gebührenmodell

bereits im Jahr 2025 vollständig zur Anwendung kommen zu lassen und die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 noch einmal unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Friedhofswesen auf der Grundlage des altbewährten Kalkulationsschemas erstellt. Allerdings wurden in 2025 schon erste Tendenzen des neuen Gebührenmodells berücksichtigt. Folge ist eine Annäherung der Gebührensätze zwischen Erdgräbern und Urnengräber/Urnestelen.

Weiter wurden in der Kalkulation 2025 folgende Änderungen berücksichtigt, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.09.2024 (Drucksachen-Nr.: V/2024/289) beschlossen hat und zum 01.01.2025 eintreten werden:

- Wegfall des Angebotes an Tiefengräbern (mit und ohne liegende Gedenktafel)
- Optimierung des Angebotes der Rasengräber mit Stele

Zur Erklärung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt der vorstehend genannten Beratungsvorlage verwiesen.

Grundlage der Gebührenkalkulation waren die durchschnittlichen Bestattungszahlen der Jahre 2022 und 2023 sowie eine erste Hochrechnung für das Jahr 2024.

Wie im jeden Jahr werden auch Lohnerhöhungen nach dem TVöD und allgemeine Kostensteigerungen im Jahr 2025 Auswirkungen auf die Kostenstruktur des Friedhofs- und Bestattungswesens haben.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 ist als Anlage 2 beigefügt.

1. Grabnutzungsrechte:

Im Jahr 2025 ist eine Gebührensenkung bei den auf 30 Jahre verliehenen **Nutzungsrechten** möglich (im Mittel: -9,23 %). Die Kosten für diesen Dienstleistungsbereich sind im Vergleich zum Jahr 2024 insgesamt um 7,93 % gesunken (-54,9 T€).

Ursächlich sind im Wesentlichen geringere durchschnittliche Mittellöhne trotz Lohnerhöhungen als kalkuliert (weniger Langzeit-Erkrankungen und dadurch mehr produktive Arbeitsstunden).

Auch wurden mehr Arbeitsstunden in der Pflege der Bäume und der Grünflächen der Friedhöfe geleistet. Dadurch sinkt im Verhältnis der Anteil der gebührenfähigen Kosten, die auf die Grabnutzungsrechte umzulegen sind (ca. -29,0 T€). Im Gegenzug müssen diese Kosten als Wert des öffentlichen Interesses (sog. „grünpolitischer Wert“) vom allgemeinen Haushalt getragen werden. Die kalkulierten Personalkosten sinken demzufolge um 9,27 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter können die Fremdleistungen um 9,52 % niedriger angesetzt werden als im Vorjahr. Dies ist bedingt durch den Abschluss der Arbeiten zur Friedhofsentwicklungsplanung im Jahr 2024. Es sind für 2025 nur noch Beratungskosten von 12,5 T€ berücksichtigt (2024: 25,0 T€).

Die Einnahmen aus Graberwerben zu Lebzeiten und Verlängerungen der Ruhefristen bei den Wahlgrabstätten (ohne Bestattung) sind um -3,8 T€ anzupassen. Diese Einnahmen werden bei den Kosten für den Erwerb von Nutzungsrechten in Abzug gebracht und verringern damit die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen für die Vergabe der Nutzungsrechte.

Im Jahr 2024 wurden 434 Bestattungen in der Kalkulation berücksichtigt. Die Verwaltung geht in 2025 ebenfalls von 434 prognostizierten Fällen aus.

Nachrichtlich:

Die Gebührennachkalkulationen für die Jahre 2021 und 2022 schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

2021: -43.887,49 € (Unterdeckung)

2022: -27.535,49 € (Unterdeckung)

2. Trauerhallen und Kühlzellen:

Die Situation bei den **Trauerhallen und Leichenkühlzellen** stellt sich weiterhin prekär dar. Die Verwaltung hat über die kritischen Entwicklungen in diesem Dienstleistungsbereich in den Beratungsvorlagen mit den Drucksachen-Nr.: V/2019/344 und V/2020/252 berichtet und die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt ausführlich dargestellt. Deshalb wird zur Erklärung und zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle zunächst auf den Inhalt der vorstehend genannten Beratungsvorlagen verwiesen.

In 2023 konnten 259 Trauerhallennutzungen und 100 Kühlzellennutzungen registriert werden. Eine aktuelle Hochrechnung der Nutzungszahlen für das Jahr 2024 bestätigt diesen Trend. Hier geht die Verwaltung allerdings im Mittel von max. 250 Trauerhallen- und 100 Kühlzellennutzungen aus, die in das Jahr 2025 fortgeschrieben wurden.

Auch im Jahr 2025 folgt die Verwaltung der betriebswirtschaftlichen Theorie der „elastischen Nachfragerreaktion“. In der vorliegenden Kalkulation wurde deswegen erneut eine stabile Kombination aus realistischer Fallzahl und Gebührensatz festgelegt, welche den zu erwartenden Erlös maximiert bzw. auf ein tragbares Niveau bringt. Dabei wurden die Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellennutzungen wieder jeweils um 35,00 € je Vorgang erhöht. Vor dem Hintergrund der betriebswirtschaftlichen Unmöglichkeit eine Kostendeckung zu erreichen geht die Verwaltung von einem erreichbaren Kostendeckungsgrad im Jahr 2025 von maximal ca. 73 % aus. Solange ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, ist die Fortsetzung des Angebotes betriebswirtschaftlich grundsätzlich sinnvoll. Das kalkulatorische Defizit bei den Trauerhallen- und Kühlzelleengebühren bleibt trotz der Erhöhung der Gebühren gegenüber dem Jahr 2024 unverändert.

Der Friedhofsgebührenhaushalt müsste demnach erneut mit einem Betrag von ca. 28,4 T€ (2024: 28,4 T€) vom allgemeinen Haushalt subventioniert werden. Dieses Vorgehen ist nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW grundsätzlich zulässig.

Um in Zukunft zu einer Reduzierung des Defizits in diesem Bereich zu kommen, muss kritisch hinterfragt werden, ob die Aufrechterhaltung des Angebots und damit die Anzahl der vorhandenen Trauerhallen in Herzogenrath zur Aufgabenerfüllung betriebswirtschaftlich noch zielführend ist.

Nachrichtlich:

Die Gebührennachkalkulationen für die Jahre 2021 und 2022 schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

2021: -5.777,17 € (Unterdeckung)

2022: -26.723,11 € (Unterdeckung)

3. Bestattungsgebühren:

Im Bereich der **Bestattungsgebühren** ist ebenfalls eine leichte Senkung der Gebühren möglich und zwar zwischen 0,96 % und -8,33 % (ohne Kinderreihengrab), im Gesamtdurchschnitt: -5,30 %.

Bei den Bestattungsgebühren fallen vorwiegend variable Kosten an (insbesondere Lohnkosten und Geräte-/Materialkosten). Die nachkalkulierten städtischen Personalausgaben aus dem Jahr 2023 wurden infolge des letzten Tarifabschlusses für die Jahre 2024-2025 um insgesamt 9,75 % angehoben. Hinzu kommen Energiepreise auf

weiterhin hohem Niveau. Dennoch können die Gebühren im Vergleich zum Jahr 2024 auch hier leicht gesenkt werden, weil die für das Jahr 2023 prognostizierten Personal- und Materialkostenerhöhungen nicht in gleicher Höhe eingetreten sind.

Die Stückzahlen bei den Einbauten der liegenden Gedenktafeln, insbesondere bei den wegfallenden Tiefengräbern, gehen leicht zurück, die Kosten bleiben aber hoch. Daraus folgt, dass die anfallenden Kosten auf weniger Fälle verteilt werden können.

Dem folgend müssen die Gebühren für den Einbau der liegenden Gedenktafeln durch die Friedhofsverwaltung gegenüber dem Vorjahr angepasst werden: Bei den Tafeln der Größen 30 cm x 40 cm (Baumgräber) von 145,00 € auf 160,00 €, bei den Größen 40 cm x 50 cm (liegende Tafeln Urne/Sarg) von 160,00 € auf 175,00 € und bei den Größen 80 cm x 40 cm (für Tiefengräber) von 190,00 € auf 210,00 €.

Der Gebührensatz für Bestattungen an Samstagen wurde, entsprechend den Einsatzstunden und Fallzahlen, neu berechnet. Auch hier ist ein Rückgang der Vorgänge zu verzeichnen. Im Ergebnis steigen die Gebühren für Samstagsbestattungen an, weil diese auch äußerst lohn- und geräteintensiv sind:

Der Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen steigt von 310,00 € auf 335,00 €, der Zuschlag für Urnenbestattungen muss von 250,00 € auf 275,00 € angehoben werden.

Nachrichtlich:

Die Gebührenergaberechnungen für die Jahre 2021 und 2022 schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

2021: 5.613,31 € (Überdeckung)

2022: -15.055,10 € (Unterdeckung)

Weitere Erläuterungen können der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 entnommen werden.

Anlage 3a stellt die geänderten alten und neuen Gebührensätze noch einmal gegenüber. Zudem wurden in der Anlage 3b die verschiedenen Positionen aufaddiert und mit der aktuellen Gebühr verglichen.

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr über alles um 3,65 %.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in Höhe der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 festzusetzen. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für Friedhöfe) wäre entsprechend anzupassen.

Mit Drucksachen-Nr. V/2024/379 schlägt die Verwaltung dem Stadtrat außerdem eine Änderung der Friedhofsatzung und die Einführung einer Grabpflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern ab 01.01.2025 vor. Die Beratungsvorlage wird ebenfalls in der heutigen Sitzung des Stadtrates erörtert. Vorbehaltlich der Zustimmung und einem entsprechenden Beschluss des Stadtrates wurde dieser Sachverhalt bei der als Anlage beigefügten 12. Änderungssatzung bereits berücksichtigt und unter den Tarif-Nr. 46 und 47 die Grabpflegegebühr neu eingefügt. Sollte sich der Stadtrat abschließend gegen die Einführung einer Grabpflegegebühr entscheiden, wäre die 12. Änderungssatzung ohne die Nr. 46 und 47 zu beschließen.

Die angepasste 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath ist als Anlage 1 beigefügt.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW), Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Friedhofssatzung der Stadt Herzogenrath, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2025 geprüft.

Die Ansätze der kontinuierlich fortgeführten Gebührenkalkulation wurden geprüft und konnten nachvollzogen werden. Geringfügige Abweichungen werden in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die durchschnittlichen Bestattungszahlen aus den Jahren 2022 und 2023 sowie einer ersten Hochrechnung für 2024. Die Kosten für die Grabnutzungsrechte sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund höherer Arbeitsstunden in der nicht gebührenfähigen Pflege der Grünflächen gesunken (öffentliches Grün). Die Friedhofsentwicklungsplanung ist in 2024 abgeschlossen worden, dadurch reduzieren sich weiterhin die Kosten. Die Bestattungsgebühren konnten auch leicht gesenkt werden, da die prognostizierten Personal- und Materialkostensteigerungen im Vorjahr nicht in der angenommenen Höhe eingetreten sind.

Für die Trauerhallen und Kühlzellen wurde erneut eine Kostenunterdeckung errechnet, da die Nachfrage weiterhin niedrig ist und die Kosten nicht voll umgelegt werden können. Es ist anzunehmen, dass bei einer kostendeckenden Gebühr die Nachfrage weiter deutlich zurückgehen würde.

Gegen die Gebührenbedarfsberechnung Friedhofs- und Bestattungswesen und die Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n

- 1 - 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2023
- 2 - Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2025
- 3a - Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath 2024/2025
- 3b - Vergleich Gesamtgebührenaufkommen 2024/2025

12. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2023

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2023 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	505,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.760,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.930,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.010,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 10	67,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.020,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 11	134,00 €

Anlage 1 zur Drucksachen-Nr.: V/2024/385

13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.860,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	62,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.390,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	113,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.860,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	62,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.390,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	113,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.090,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	203,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.390,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	113,00 €
19	Leer	---
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren.	97,00 €

Anlage 1 zur Drucksachen-Nr.: V/2024/385

20	Leer	---
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren.	123,00 €
22	Urnedoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	68,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	515,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	580,00 €
27	Leer	---
28	Leer	---
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	110,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	170,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	200,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	335,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	275,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	515,00 €

Anlage 1 zur Drucksachen-Nr.: V/2024/385

36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	170,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	200,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	210,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	230,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	160,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	175,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	210,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	101,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	101,00 €
46	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung an Sarggräbern (Pos. 13 bis 18), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	47,00 €
47	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung an Urnengräbern (Pos. 21 und 22), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	16,00 €

Artikel II

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2025

2.1 Nutzungsrechte

2.1.1 Zuordnung der Friedhofsflächen

Die Stadt Herzogenrath unterhält 11 Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von 234.598,40 qm. Die vorhandenen Bestandsunterlagen der Friedhöfe wurden von einem Ingenieurbüro in CAD überführt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend aktualisiert.

Die Grabflächen, Grünflächen, Wegeflächen und die mit Gebäuden bebauten Flächen wurden anhand dieser Pläne EDV-technisch ausgewertet. Die Gesamtfläche ist wie folgt aufgeteilt:

Grünflächen	73.406,50 qm	31,29%
Grabfelder	108.113,80 qm	46,08%
Wegeflächen	50.920,60 qm	21,71%
Trauerhallen	2.157,50 qm	0,92%
Summe	234.598,40 qm	100,00%

2.1.2 Bewertung der Friedhofsflächen

Folgende Bewertungsmerkmale waren für die Bewertung der aufgelisteten Flächen maßgebend:

2.1.2.1 Grundstücksflächen insgesamt

Zu den in Gebühren ansatzfähigen Kosten einer Friedhofseinrichtung gehören auch grundstücksbezogene Werteverzehre. Hierzu zählen die sich auf Grundstücke beziehenden kalkulatorischen Kosten (insbesondere kalkulatorische Zinsen).

Bei der Bewertung der Friedhofsgrundstücksflächen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Flächen kein Bauland darstellen und in absehbarer Zeit auch kein Bauland werden. Als Bewertungsmaßstab bieten sich deshalb die Grundstücksrichtpreise des Gutachterausschusses für landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Gutachterausschuss des Kreises Aachen hat *zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Stadt Herzogenrath (2008)* für landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Herzogenrath einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 4,50 € festgelegt und für vertretbar gehalten.

Typischerweise unterliegen Grundstücke jedenfalls keinen planmäßigen Verzehr. Daher wird im Normalfall der ungekürzte Grundstückswert anzusetzen sein. Dies entspricht der Empfehlung des KGSt-Berichts Nr. 9/1980, "Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung". Dort wird ausgeführt, dass „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die keine Wertminderung durch Nutzung oder Bereithaltung für Zwecke der Leistungserstellung erfahren, nicht abgeschrieben werden. Dies trifft in erster Linie für Grund und Boden zu.“

Als Wertbasis für die kalk. Verzinsung wird auf den Grundstückswert zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz abgestellt. Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte sind nicht bekannt.

2.1.2.2 Grünflächen und „grünpolitischer Wert“ (Wert des öffentlichen Interesses)

Die gesamten Grünflächen der städtischen Friedhöfe umfassen 73.406,50 qm. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche von 234.598,40 qm einem Grünflächenanteil von 31,29%.

Ein Friedhof erfüllt vielfältige Funktionen, die weit darüber hinausgehen, einzig und allein Ort der Bestattung und des Andenkens zu sein. Insbesondere in städtischen Bereichen nimmt ein Friedhof in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht Funktionen einer Grünfläche wahr.

Aus den Überlegungen zum gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip und unter Verwendung betriebswirtschaftlicher Grundsätze lassen sich verlässliche Schätzungen zum Wert des öffentlichen Interesses vornehmen.

Grundsätzlich gilt dabei, dass nicht jedes „Grün“ auf dem Friedhof gleich „öffentliches Grün“ bedeutet. Ein friedhofstypischer Anteil an „Grün“ kann daher ohne weiteres als „Begleitgrün“ gelten, welches nutzerspezifisch wirkt und deshalb nicht abzusetzen ist (allgemeine Begrünung, Baumallee, Heckeneinfassungen, Rasenstreifen etc.). Nur darüber erkennbar hinausgehende Grünbereiche zeigen tatsächlich auch „öffentliches Grün“ an.

In der Fachliteratur, als auch bei der KGSt wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass zu einem Friedhof grundsätzlich nur 10% Grünflächen gehören. Der darüber liegende Grünflächenanteil, im Falle der Stadt Herzogenrath 49.946,66 qm bzw. 68,04%, wird nicht in die Kosten für die Friedhofsgebühren einbezogen. Er wird bei der Gebührenbedarfsberechnung in Abzug zu gebracht.

Bei der Erfassung der Arbeiten auf Friedhöfen werden die Arbeiten an Grünflächen separat erfasst, so dass die Kostensumme prozentual verteilt werden kann. In der Gebührenkalkulation sind lediglich die Kosten für den 10%-igen Grünflächenanteil enthalten.

Durch die Bepflanzung mit Grünflächen steigert sich der Grundstückswert um 4,00 €/qm. Da für eine ordnungsgemäße Nutzung ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50 % des Neuwertes vorgehalten werden muss, werden die Grünflächen im Sinne eines Festwertverfahrens pauschal mit 2,00 €/qm bewertet. Die Neu- und Beipflanzungen werden über den Ergebnishaushalt (Unterhaltung der Friedhofsanlagen) abgerechnet. Diese Kosten sind somit in der jährlichen Berechnung der Unterhaltungsaufwendungen enthalten. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

2.1.2.3 Wegeflächen

Bei der Ermittlung und Bewertung der Wegeflächen ist grundsätzlich zwischen befestigten und unbefestigten Wegeflächen zu unterscheiden. Nach der CAD-Auswertung beträgt der Anteil der befestigten Wege

16.068,00 qm

und der Anteil der unbefestigten Wege

34.852,60 qm

(Gesamtwegefläche 50.920,60 qm).

Zur Erschließung der Friedhofsfläche von 183.677,80 qm (234.598,40 qm Gesamtfriedhofsfläche abzgl. 50.920,60 qm Wegefläche) sind 50.920,60 qm Wegefläche vorhanden.

Daraus ergibt sich im Verhältnis zum öffentlichen Grünanteil von 49.946,66 qm ein Wegeflächenanteil von 13.846,60 qm, entsprechend 27,19%. Dieser muss bei der Kalkulation ebenfalls in Abzug gebracht werden.

Die Wegeflächen auf den Friedhöfen werden mit 25,00 €/qm (befestigte Wege) bzw. 12,50 €/qm (unbefestigte Wege) bewertet.

Da für eine ordnungsgemäße Nutzung auch hier ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50% des Neuwertes vorgehalten werden muss, sind die Wegeflächen im Sinne eines Festwertverfahrens mit 12,50 €/qm (befestigte Wege) bzw. 6,25 €/qm (unbefestigte Wege) zu bewerten.

Eine Abschreibung erfolgt nicht, die Unterhaltung der Vermögenswerte erfolgt aus den laufenden jährlichen Ansätzen des Ergebnisplanes, da hierdurch kein neues Vermögen geschaffen wird.

2.1.2.4 Trauer- und Leichenhallen

Die überbauten Flächen der Leichen- und Trauerhallen, einschließlich der Vorplätze und Wegeflächen, betragen 2.157,50 qm. Da diese Flächen außer durch die Bebauung, die sich in den anzusetzenden Baukosten niederschlägt, keine Wertsteigerung erfahren, ist hier analog zu den unter Punkt 2.1.2.1 gemachten Erläuterungen von einem Grundstückspreis von /qm auszugehen.

Die Baukosten der Hallen inkl. Einrichtungen, Vorplätze und unmittelbar angrenzende befestigte Zuwegungen und die Baukosten der Kühlzellen ergeben sich aus den vorhandenen Anlagenachweisen. Die ermittelten Kosten der Hallen verteilen sich wie folgt:

Grundstückswert	2.157,50 qm	x 4,50 €/qm	9.708,75 €
Baukosten			953.062,30 €
Kühlzellen			22.553,33 €
Einrichtung			38.938,99 €
Friedhofsglocke Waldfriedhof			2.246,62 €

Aufgrund der Bauweise werden die Leichen- und Trauerhallen auf 60 Jahre (1,67% p.a.) abgeschrieben. Die Kühlzellen haben in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung und nach den Vorgaben des NKF eine voraussichtliche Nutzungsdauer von lediglich 15 Jahren und sind dementsprechend bereits abgeschrieben. Bei der Einrichtung wurde eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren (5,00%) gemäß NKF zugrunde gelegt. Die Friedhofsglocke wird über einen Zeitraum von 100 Jahren (1,00 %) abgeschrieben.

2.1.3 Personalkosten:

Basis für die Berechnung waren die geleisteten Arbeitsstunden im Jahr 2023. Weitere Grundlage waren die zugehörigen Personalkosten aus 2023 mit einem Zuschlag in Höhe von insgesamt 9,75 % für die Jahre 2024 und 2025.

In den Mittelohn der Arbeiter werden die Kosten für die Verwaltung (mit Ausnahme des Friedhofssachbearbeiters) und die Innere Verrechnung (10% Personalkosten und 1% Sachmittel) eingerechnet.

Die Jahreskosten für Abschreibung, Verzinsung und Betriebskosten der Kleingeräte und kleineren Maschinen werden ebenfalls in den Mittelohn der jeweiligen Kolonne eingerechnet.

2.1.4 Fahrzeug- und Gerätekosten

Bei den Fahrzeug- und Gerätekosten werden die tatsächlichen Kosten für Abschreibung, Verzinsung, Reparaturkosten und Versicherung für den genauen Arbeitseinsatz, der ebenfalls aus den EDV-technisch erfassten Stundenaufzeichnungen entnommen wird, je Stunde ermittelt.

2.1 Gebührenkalkulation Nutzungsrechte

	qm	Wert in €	Zwischen- summe	Prozent- satz	Betrag in €
Kalk. Personalkosten 2025*)					430.150,00 €
Kalk. Fahrzeug- u. Gerätekosten*)					76.350,00 €
Material, Kippgebühren, Fremdleist.*)	inkl. Projektkosten "Friedhofsgebührenkalkulation": 12,5 T€				65.600,00 €
Container Rep.-Kosten (pauschal)*					250,00 €
<u>Abschreibungen*1)</u>					
Container					477,34 €
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)					2.585,90 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)					3.696,83 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)					0,00 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)					1.878,35 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)					1.447,21 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)					2.829,40 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)					0,00 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)					434,41 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)					1.493,85 €
Urnenstelen					4.750,84 €
Handwagen-/Gießkannenstationen					318,27 €
Kipp-Tester					164,08 €
Surface MS Pro 9 Tablet					517,12 €
Zaunanlage Lange Hecke 1. Abschnitt					3.908,45 €
<u>Zinsen*2)</u>					
Grundstücksflächen insgesamt	234.598,40	4,50 €	1.055.692,80 €	2,903%	30.649,93 €
10 % Grünflächenanteil	23.459,84	2,00 €	46.919,68 €	2,903%	1.362,23 €
./ nicht berücks. Grünflächenanteil (68,04%)	49.946,66	4,50 €	224.759,97 €	2,903%	-6.525,46 €
./ Grundstücksflächen Trauerhallen	2.157,50	4,50 €	9.708,75 €	2,903%	-281,87 €
Unbefestigte Wegeflächen					
			34.852,60 qm		
abzügl. 27,19% =	25.376,18	6,25 €	158.601,13 €	2,903%	4.604,67 €
Befestigte Wegeflächen					
			16.068,00 qm		
abzügl. 27,19% =	11.699,11	12,50 €	146.238,88 €	2,903%	4.245,75 €
		0,00 €			
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)	RBW:	15.515,39 €		2,903%	450,46 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)	RBW:	29.574,67 €		2,903%	858,65 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)	RBW:	0,00 €		2,903%	0,00 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)	RBW:	0,00 €		2,903%	0,00 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)	RBW:	39.074,61 €		2,903%	1.134,47 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)	RBW:	8.488,21 €		2,903%	246,44 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)	RBW:	0,00 €		2,903%	0,00 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)	RBW:	11.294,59 €		2,903%	327,92 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)	RBW:	8.963,10 €		2,903%	260,23 €
Urnenstelen	RBW:	321.310,29 €		2,903%	9.328,70 €
Handwagen-/Gießkannenstationen	RBW:	723,06 €		2,903%	20,99 €
Container	RBW:	6.349,84 €		2,903%	184,36 €
Kipp-Tester	RBW:	1.207,92 €		2,903%	35,07 €
Surface MS Pro 9 Tablet	RBW:	1.259,48 €		2,903%	36,57 €
Zaunanlage Lange Hecke 1. Abschnitt	RBW:	50.493,81 €		2,903%	1.531,80 €
Summe					643.791,16 €

	Kosten Urnenhallen (11,5 T€ - 2,0 T€*):	9.458,29 €
Nutzungsrechte Grabstätten:		<u>653.249,45 €</u>

Die Gesamtkosten für Nutzungsrechte an Grabstätten betragen: 653.249,45 €

Voraussichtlich werden 2025 für Graberwerbe zu Lebzeiten und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten (ohne Bestattung) Grabstellengebühren i.H.v. 20.200,00 € eingenommen.
Daraus ergibt sich der Betrag, der durch den Verkauf von Grabstätten durch Bestattungen eingenommen werden muss:

Nutzungsrechte Grabstätten	653.249,45 €
abzüglich Erwerbe zu Lebzeiten	20.200,00 €
Summe:	633.049,45 €
gerundet:	633.100,00 €

Eine Vergleichsberechnung von möglichen Gebührensätzen unter Zugrundelegung einer Prognose von 434 Bestattungsfällen im nächsten Berechnungszeitraum ist als Anlage beigefügt.

Grundlage der Schätzung waren die Bestattungszahlen der Jahre 2021-2023 und eine erste Hochrechnung für das Jahr 2024.

***) Anmerkung:**

Die Kosten wurden um einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.023,69 € entlastet, die unmittelbar den "Urnenhallen" zugeordnet wurden.

***1) Anmerkung:**

Die AfA der Trauerhallen "Oststraße" und "Lange Hecke" wurden anteilmäßig den "Urnenhallen" zugeordnet (Betrag: 1.026,38 €).

***2) Anmerkung:**

Die Zinsen der Trauerhallen "Oststraße" und "Lange Hecke" wurden anteilmäßig den "Urnenhallen" zugeordnet (Betrag: 157,81 €).

Grabstellengebühren

	kalk. Anzahl	Gebühr 2025 EUR	Summe EUR	Gebühr 2024 EUR	Prozentuale Veränderung
Reihengrab	8	505,00	4.040,00	525,00	-3,81%
Reihengrab "Gedenktafel" **)	81	1.760,00	142.560,00	1.775,00	-0,85%
Reihengrab "Grabstele"	8	1.930,00	15.440,00	2.410,00	-19,92%
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel **)	0	3.690,00	0,00	4.590,00	---
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel (5,22 Jahre x 123,00 €)*	4	642,06	2.568,24	0,00	---
Reihengrab anonym	9	975,00	8.775,00	975,00	0,00%
Einzelwahlgrab	3	1.860,00	5.580,00	2.250,00	-17,33%
Folgebelegung Einzelwahlgrab (6,80 Jahre x 62,00 €)*	9	421,60	3.794,40	0,00	---
Einzelwahlgrab auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	3	3.390,00	10.170,00	4.500,00	-24,67%
Folgebelegung Einzelwahlgrab Rasen (1,51 Jahre x 113,00 €)*	2	170,63	341,26	0,00	---
Doppelwahlgrab	12	3.390,00	40.680,00	4.500,00	-24,67%
Folgebelegung Doppelwahlgrab (8,75 Jahre x 113,00 €)*	35	988,75	34.606,25	0,00	---
Doppelwahlgrab auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	7	6.090,00	42.630,00	8.700,00	-30,00%
Folgebelegung Doppelwahlgrab "Rasenfläche"(1,08 Jahre x 203,00 €)*	1	219,24	219,24	0,00	---
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab (4,31 Jahre x 62,00 €)*	2	267,22	534,44	0,00	---
Tiefengrab	0	2.910,00	0,00	3.420,00	-14,91%
Folgebelegung Tiefenwahlgrab (12,31 Jahre x 97,00 €)*	7	1.194,07	8.358,49	1.327,10	---
Urnenreihengrab	17	440,00	7.480,00	440,00	0,00%
Urnenreihengrab Gedenktafel **)	85	1.310,00	111.350,00	1.310,00	0,00%
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen **)	15	1.520,00	22.800,00	1.520,00	0,00%
Urnenreihengrab anonym	21	820,00	17.220,00	820,00	0,00%
Urneneinzelwahlgrab	1	840,00	840,00	840,00	0,00%
Folgebelegung Urneneinzelwahlgrab (0,00 Jahre x 28,00 €)	0	28,00	0,00	28,00	---
Urnenmehrfachwahlgrab	15	2.040,00	30.600,00	2.490,00	-18,07%
Folgebelegung Urnenmehrfach-WG (7,36 Jahre x 68,00 €)*	11	500,48	5.505,28	0,00	---
Urnenstelen	35	1.160,00	40.600,00	1.160,00	0,00%
Urnenstelen Doppelkammer	26	2.820,00	73.320,00	2.820,00	0,00%
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer (3,69 Jahre x 94,00 €)*	14	346,86	4.856,04	0,00	---
Urnenwand Einzelkammer	1	2.010,00	2.010,00	2.370,00	-15,19%
Urnenwand Doppelkammer	0	4.020,00	0,00	4.740,00	-15,19%
Folgebelegung Urnenwand Einzelkammer (1,00 Jahre x 67,00 €)	1	82,00	82,00	61,50	---
Folgebelegung Urnenwand Doppelkammer (0,00 Jahre x 134,00 €)	0	134,00	0,00	123,00	---
Kinderreihengrab	1	145,00	145,00	145,00	0,00%
Summe:	434		637.100,00 (gerundet)		-9,23%
			637.100,00 (gerundet)		(Mittel)
Kosten: **)			637.105,64		
637.135,00 €					
99,99%					

Ziel: 434 Bestattungen

Urnenanteil: 55,8%

* Erläuterungen:

	durchschnittl. Verlängerung
Folgebelegung Einzelwahlgrab	6,80 Jahre
Folgebelegung Doppelwahlgrab	8,75 Jahre
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	4,31 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	12,31 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab Tafel	5,22 Jahre
Folgebelegung Urnenstele Doppel	3,69 Jahre
Folgebelegung Urnendoppelwahlgrab	7,36 Jahre
Folgebelegung Einzelwahlgrab Rasen	1,51 Jahre
Folgebelegung Doppelwahlgrab Rasen	1,08 Jahre

** Es ergibt sich bei der Gebühr für die Verlegung der Gedenktafeln eine prognostizierte Unterdeckung in Höhe von 4.035€. Diese wird anteilig zur Deckung der Kosten den Grübern mit liegender Gedenktafel zugeordnet.

2.2 Trauer- und Leichenhallen

2.2.1 Personalkosten

voraussichtl. Personalkosten Reinigungskräfte 2025 (gerundet) **20.300,00 €**

2.2.2 Innere Verrechnung

20.300,00 € x 11% = **2.233,00 €**

2.2.3 Sachausgaben

Energieversorgung (Heizung, Beleuchtung, Strom-
 und Wasserversorgung lt. Haushaltsansatz 2025) 46.200,00 €

Zwischensumme: 46.200,00 €

Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung (Haushaltsansatz 2025) 25.600,00 €

Sachkosten Reinigung / Vertretungskosten (Haushaltsansatz 2025) 5.600,00 €

Kosten Straßenreinigung 2025 (gerundet) 990,00 €

Abgaben und Versicherungen (Haushaltsansatz 2025) 9.200,00 €

Zwischensumme: 41.390,00 €

2.2.4 Abschreibung

	Anschaffungs- wert EUR	Prozent- satz	Betrag
Kühlzellen	22.553,33	6,67%	0,00 €
Einrichtung	38.688,66	5,00%	1.934,43 €
Glocke Waldfriedhof	2.246,62	1,00%	22,47 €
Kälteanlage FH Plitschard*1)	7.935,63	7,14%	<u>597,51 €</u>
Zwischensumme:			2.554,41 €

2.2.5 Zinsen

	Wert in €	(Rest-) buchwert	Prozent	Betrag
Grundstücke 2.157,50 qm	4,50	9.708,75 €	2,903%	281,88 €
Einrichtung *		6.283,16 €	2,903%	182,42 €
Kühlzellen *		0,00 €	2,903%	0,00 €
Glocke Waldfriedhof *		898,65 €	2,903%	26,09 €
Kälteanlage FH Plitschard*1)		7.085,38 €	2,903%	<u>205,71 €</u>
Zwischensumme Zinsen:				696,10 €

*1) Kosten werden bei den Kühlzellen zu 100 % berücksichtigt

Kosten für die Benutzung der Leichen- und Trauerhallen **113.373,51 €**

gerundet: 113.375,00 €

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den

Friedhofshallen zu 60 % auf die Trauerhallen (ohne *1))	67.543,07 €
abzgl. Kosten, die den Urnenhallen zuzuordnen sind:	-6.515,31 €
abzgl. Ergebnisse Nachkalkulationen 2022+2023:	0,00 €
	<u>61.027,76 €</u>

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den

Friedhofshallen zu 40 % auf die Leichenzellen (mit *1))	45.831,93 €
---	--------------------

Bei 250 Trauerfeiern und 100 Nutzungen der Leichenzellen ergeben sich folgende Kosten:

	Kosten in €	alte Ge- bühr €
für die Benutzung der Trauerhalle (Kosten div. durch Trauerfeiern)	244,11 €	195,00 €
für die Benutzung der Leichenzelle (Kosten div. durch Anzahl)	436,49 €	175,00 €

Fußnote *: Die Beträge ergeben sich aus den Restbuchwerten der Anlagenachweise

Trauer- und Leichenhallen

	Anzahl	Neue Gebühr Euro	Summe Euro	Alte Gebühr Euro	Prozentuale Veränderung
Trauerhalle	250	230,00	57.500,00	195,00	17,95 %
Leichenzelle	100	210,00	21.000,00	175,00	20,00 %
Trauerhalle+Leichenzelle			78.500,00 (gerundet)		
			78.500,00		
Kosten (gerundet):					
106.900,00 €		Unterdeckung:	-28.400,00		

Deckungsgrad: 73 %

2.3 Bestattungsgebühren

Der kalkulatorische Mittelohn für das Jahr 2025 beträgt 66,55 € /Std. SZ = Samstagszuschlag
 Die kalk. Fahrzeugkosten des Friedhofsbaggers betragen 38,98 € /Std.

Für die einzelnen Bestattungsarten ergeben sich folgende Kosten:

Reihengräber

Personalkosten	5,50 Std. x Mittelohn	=	366,03 €
Friedhofsbaggerkosten	2,25 Std. x Fzg.-Kosten	=	87,71 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			77,39 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			13,28 €
Summe:			517,86 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		26,55 €

Einzelwahlgräber

Personalkosten	6,25 Std. x Mittelohn	=	415,94 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	97,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			77,39 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			13,28 €
Summe:			573,89 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		30,17 €

Tiefengräber

Personalkosten	8,25 Std. x Mittelohn	=	549,04 €
Friedhofsbaggerkosten	3,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	136,43 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			77,39 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			13,28 €
Summe:			776,14 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		0,00 €

Tiefengräber-Zulegung

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn	=	432,58 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	97,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			77,39 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			13,28 €

Summe: **589,32 € bereinigt um SZ**

Abschlag Samstagsbest. 31,38 €

Doppelgräber

Personalkosten	6,25 Std. x Mittelohn	=	415,94 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	97,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			77,39 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			13,28 €

Summe: **573,89 € bereinigt um SZ**

Abschlag Samstagsbest. 30,17 €

Doppelgräber-Zulegung

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn	=	432,58 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	97,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			77,39 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			13,28 €

Summe: **589,32 € bereinigt um SZ**

Abschlag Samstagsbest. 31,38 €

Urnengräber

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn	=	183,01 €
----------------	-----------------------	---	----------

Summe: **169,74 € bereinigt um SZ**

Abschlag Samstagsbest. 13,27 €

Urne in vorhandenes Erdgrab

Personalkosten	3,00 Std. x Mittelohn	=	199,65 €
----------------	-----------------------	---	----------

Summe: **199,65 €**

Urne in Urnenstele

Personalkosten	1,75 Std. x Mittelohn	=	116,46 €
Summe:			108,01 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		8,45 €

Kindergräber

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn	=	183,01 €
Summe:			183,01 €

Zuschlag für Samstagsbestattungen

Der Zuschlag für Samstagsbestattungen beträgt bei Erdbestattungen 335,00€ (+25,00 €) und bei Urnenbeisetzungen 275,00 € (+25,00 €). Darin enthalten sind der tarifliche Zuschlag von 30 % und der zeitliche Mehraufwand für An- und Abfahrt.

Erfahrungsgemäß stimmen die von den Bestattern angegebenen Bestattungszeiten nicht mit dem Erscheinen der Trauergemeinde auf dem Friedhof überein, so dass es teilweise zu Verzögerungen und unnötigen Wartezeiten des Friedhofspersonals kommt.

Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen, da hier der regelmäßige Aufwand dem einer entsprechenden Beisetzung entspricht.

Bestattungsgebühren

	Anzahl	kalk. Kosten Bestattung	Summe Kosten	Alte Gebühr Euro	Neue Gebühr Euro	Einnahmen	prozentuale Veränderung
Reihengrab	16	517,86 €	8.285,76	520,00	515,00	8.240,00	-0,96 %
Reihengrab Gedenktafel	81	517,86 €	41.946,66	520,00	515,00	41.715,00	-0,96 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	0	776,14 €	0,00	750,00	0,00	0,00	---
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel	4	589,32 €	2.357,28	600,00	580,00	2.320,00	-3,33 %
Reihengrab anonym	9	517,86 €	4.660,74	520,00	515,00	4.635,00	-0,96 %
Einzelwahlgrab	6	573,89 €	3.443,34	600,00	580,00	3.480,00	-3,33 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	10	573,89 €	5.738,90	600,00	580,00	5.800,00	-3,33 %
Doppelwahlgrab	12	573,89 €	6.886,68	600,00	580,00	6.960,00	-3,33 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	43	589,32 €	25.340,76	600,00	580,00	24.940,00	-3,33 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	2	589,32 €	1.178,64	600,00	580,00	1.160,00	-3,33 %
Tiefengrab	0	776,14 €	0,00	750,00	0,00	0,00	---
Folgebelegung Tiefengrab	7	589,32 €	4.125,24	600,00	580,00	4.060,00	-3,33 %
Urnenreihengrab	18	169,74 €	3.055,32	185,00	170,00	3.060,00	-8,11 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	85	169,74 €	14.427,90	185,00	170,00	14.450,00	-8,11 %
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen	15	169,74 €	2.546,10	185,00	170,00	2.550,00	-8,11 %
Urnenreihengrab anonym	21	169,74 €	3.564,54	185,00	170,00	3.570,00	-8,11 %
Urnenreihengrab anonym	15	169,74 €	2.546,10	185,00	170,00	2.550,00	-8,11 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	11	169,74 €	1.867,14	185,00	170,00	1.870,00	-8,11 %
Urnenstelen	35	108,01 €	3.780,35	120,00	110,00	3.850,00	-8,33 %
Urnenstelen Doppelkammer	26	108,01 €	2.808,26	120,00	110,00	2.860,00	-8,33 %
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer	14	108,01 €	1.512,14	120,00	110,00	1.540,00	-8,33 %
Urnenstelen in Trauerhalle - Einzelkammer	2	108,01 €	216,02	120,00	110,00	220,00	-8,33 %
Urnenstelen in Trauerhalle - Doppelkammer	1	108,01 €	108,01	120,00	110,00	110,00	-8,33 %
Kinderreihengrab	1	183,01 €	183,01	75,00	75,00	75,00	0,00 %
Summe:	434		140.600,00 (gerundet)			140.600,00 (gerundet)*	
			140.578,89			140.555,00	
						Mittel:	-5,30 %
Kosten:							
140.600,00 €	140.600,00 €		18 x Urne in Erdgrab à 30,00 €				

2.4 Verwaltungsgebühren für Grabmalgenehmigungen auf Grabfluren mit allgem. Gestaltungsvorschriften

Personalkosten Friedhofsverwaltung 83.079,22 € , dividiert durch
Std. (Lt. KGSt. 1.590,00 Std./Jahr) ergeben **52,25 €/Std.**

Prüfen und bearbeiten des Antrages,			
Ausstellung der Genehmigung	1,00 Std.	=	52,25 €
Überprüfung auf dem Friedhof	0,75 Std.	=	39,19 €
Innere Verrechnung	11,00%	=	10,06 €
			<hr/>

Summe **101,50 €**

gerundet: **101,00 €**

2.5 Zusammenfassung

	Nutzungsrechte Seite 19a	Trauerhallen Seite 21a	Bestattungen Seite 25
Summe der kalkulierten Einnahmen	686.665,00 €	78.500,00 €	149.450,00 €
Summe der kalkulierten Ausgaben	686.665,00 €	106.900,00 €	149.450,00 €

Gebühreneinnahmen **914.615,00 €**

Kalk. Ausgaben **943.015,00 €**

Über-/Unterdeckung Friedhofsgebühren -28.400,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2024/385

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2024	Neue Gebühr 01.01.2025
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	145,00 €	145,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	525,00 €	505,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	975,00 €	975,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.775,00 €	1.760,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.410,00 €	1.930,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	440,00 €	440,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	820,00 €	820,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	1.160,00 €	1.160,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €	2.820,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	94,00 €	94,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.370,00 €	2.010,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	79,00 €	67,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2024/385

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2024	Neue Gebühr 01.01.2025
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.740,00 €	4.020,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	158,00 €	134,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.310,00 €	1.310,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.250,00 €	1.860,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	75,00 €	62,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.500,00 €	3.390,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	150,00 €	113,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	2.250,00 €	1.860,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	75,00 €	62,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	4.500,00 €	3.390,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	150,00 €	113,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	8.700,00 €	6.090,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2024/385

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2024	Neue Gebühr 01.01.2025
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	290,00 €	203,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	4.350,00 €	3.390,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	145,00 €	113,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.420,00 €	---
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	114,00 €	97,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.590,00 €	---
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	153,00 €	123,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	840,00 €	840,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	28,00 €	28,00 €
22	Urnedoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.190,00 €	2.040,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	83,00 €	68,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.520,00 €	1.520,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2024/385

Lfd. Nr.	Bestattungen	Alte Gebühr 01.01.2024	Neue Gebühr 01.01.2025
24	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €	75,00 €
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €	515,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	600,00 €	580,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	750,00 €	---
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	750,00 €	---
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	120,00 €	110,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	185,00 €	170,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	215,00 €	200,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	310,00 €	335,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	250,00 €	275,00 €

Lfd. Nr.	Umbettungen und Ausgrabungen	Alte Gebühr 01.01.2024	Neue Gebühr 01.01.2025
34	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.		
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	520,00 €	515,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	185,00 €	170,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	215,00 €	200,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2024/385

Lfd. Nr.	Sonstige Gebühren	Alte Gebühr 01.01.2024	Neue Gebühr 01.01.2025
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	175,00 €	210,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	195,00 €	230,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	145,00 €	160,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	160,00 €	175,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	190,00 €	210,00 €
43	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €	0,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	99,00 €	101,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	99,00 €	101,00 €
46	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung an Sarggräbern (Pos. 13 bis 18), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	---	47,00 €
47	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung an Urnengräbern (Pos. 21 und 22), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	---	16,00 €

Gesamtgebührenaufkommen im Vergleich zur alten Gebühr

Grabart	Anzahl	neue Gebühr	Summe	alte Gebühr	Summe	prozentuale Veränderung
Reihengrab	8	1.460,00 €	11.680,00 €	1.415,00 €	11.320,00 €	3,18 %
Einzelwahlgrab	3	2.880,00 €	8.640,00 €	3.220,00 €	9.660,00 €	-10,56 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	9	1.441,60 €	12.974,40 €	1.609,00 €	14.481,00 €	---
Doppelwahlgrab	12	4.410,00 €	52.920,00 €	5.470,00 €	65.640,00 €	-19,38 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	35	2.008,75 €	70.306,25 €	2.351,50 €	82.302,50 €	---
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	2	1.287,22 €	2.574,44 €	1.201,75 €	2.403,50 €	---
Tiefengrab	0	2.230,00 €	0,00 €	4.540,00 €	0,00 €	---
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	7	2.214,07 €	15.498,49 €	2.297,10 €	16.079,70 €	---
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	0	3.010,00 €	0,00 €	5.710,00 €	0,00 €	---
Folgebelegung TWG liegende Tafel	4	1.662,06 €	6.648,24 €	1.698,28 €	6.793,12 €	---
EWG auf Rasenflächen o. Bepflanzung	3	4.410,00 €	13.230,00 €	5.470,00 €	16.410,00 €	-19,38 %
EWG auf Rasen o. Bepflanzung Folgebelegung	2	950,25 €	1.900,50 €	950,25 €	1.900,50 €	---
DWG auf Rasenflächen o. Bepflanzung	7	7.110,00 €	49.770,00 €	9.670,00 €	67.690,00 €	-26,47 %
DWG auf Rasen o. Bepflanzung Folgebelegung	1	1.263,36 €	1.263,36 €	1.263,36 €	1.263,36 €	---
Urnenreihengrab	17	1.050,00 €	17.850,00 €	995,00 €	16.915,00 €	5,53 %
Reihengrab Gedenktafel	81	2.715,00 €	219.915,00 €	2.665,00 €	215.865,00 €	1,88 %
Reihengrab "Grabstele"	8	2.885,00 €	23.080,00 €	3.300,00 €	26.400,00 €	-12,58 %
Reihengrab anonym	9	1.930,00 €	17.370,00 €	1.865,00 €	16.785,00 €	3,49 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	85	1.920,00 €	163.200,00 €	1.865,00 €	158.525,00 €	2,95 %
Urnenreihengrab Gedenktafel besondere Lage	15	2.130,00 €	31.950,00 €	2.075,00 €	31.125,00 €	2,65 %
Urnenreihengrab anonym	21	1.430,00 €	30.030,00 €	1.375,00 €	28.875,00 €	4,00 %
Urneneinzelwahlgrab	1	1.450,00 €	1.450,00 €	1.395,00 €	1.395,00 €	3,94 %
Urnemehrfachwahlgrab	15	2.650,00 €	39.750,00 €	3.045,00 €	45.675,00 €	-12,97 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	11	1.110,48 €	12.215,28 €	1.219,83 €	13.418,13 €	---
Urnenstelen	35	1.710,00 €	59.850,00 €	1.650,00 €	57.750,00 €	3,64 %
Urnenstelen Doppelkammer	26	3.370,00 €	87.620,00 €	3.310,00 €	86.060,00 €	1,81 %
Folgebelegung Urnenstelen Doppelkammer	14	896,86 €	12.556,04 €	772,00 €	10.808,00 €	---
Kinderreihengrab	1	660,00 €	660,00 €	590,00 €	590,00 €	11,86 %
Einzelkammer "Urnenhalle"	1	2.560,00 €	2.560,00 €	2.860,00 €	2.860,00 €	-10,49 %
Folgebelegung Einzelkammer "Urnenhalle"	1	607,00 €	607,00 €	491,00 €	491,00 €	---
Doppelkammer "Urnenhalle"	0	4.520,00 €	4.520,00 €	4.520,00 €	0,00 €	0,00 %
Folgebelegung Doppelkammer "Urnenhalle"	0	659,00 €	0,00 €	542,00 €	0,00 €	---
Summe	434		972.589,00 €		1.009.479,81 €	